

Das Grosse Bott

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **23 (1917)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Große Bott

war die Versammlung der Stubengenossen, welche die Gesellschaft angenommen hatten, und entschied über alle wichtigen Angelegenheiten. Man kannte noch im 16. Jahrhundert keinen Unterschied der Stubengenossen, und alles wurde vom gemeinen Bott behandelt. Aber diejenigen unter den Stubengenossen, die Mitglieder des Großen Rates oder der C C waren, führten den Titel Herr. Das brachte zugleich mit der aristokratischen Entwicklung des Staates eine Aenderung in die ursprünglich rein demokratische Form der Gesellschaft. Die Herren waren von selbst die angesehensten unter den Stubengenossen. Allmählich überließ man ihnen die Vorbereitung der Geschäfte, und so wurden sie zu „Fürgefezten“.

Die Benennung „Gesellschaft“ statt „Stube“ oder „Meister und Gesellen zu den Kouflütten“ findet sich zuerst nachweisbar im Jahre 1525. Einen Unterschied unter den Stubengenossen brachte erst das Jahr 1643 mit dem Dekret, das die nicht zur Wahl in den Großen Rat berechtigten Ewigen Einwohner einführte. 1680 wurde die Bürgerkammer zur Prüfung der Herkunft der Angemeldeten und zur Ausstellung der Burgerscheine eingesetzt. Das Dekret vom 24. November 1684 ließ als Regimentsfähige nur diejenigen gelten, die schon vor 1600 zünftig gewesen oder nachweisbar vor 1635 in das alte Bürgerrecht aufgenommen worden waren. Die diesen Nachweis nicht zu erbringen vermochten oder nach 1643 aufgenommen worden waren, blieben Ewige Einwohner.

So gab es nun in der Gesellschaft Mitglieder des Großen Bottes von verschiedenem Recht, und da die Borgefekten ursprünglich nur die Herren des Großen Rates waren, konnte auch in der Gesellschaft kein Ewiger Einwohner Borgefekter werden. Die Aristokratie drang also auch hier durch.

Nur drei Familien der Gesellschaft wurden bis zur Umwälzung von 1798 aus der Zahl der Ewigen Einwohner unter die regimentstfähigen Geschlechter versetzt: Die Familie Lauterburg, deren Stammvater 1633 ins volle Bürgerrecht aufgenommen worden war, deren Angehörige aber 1680 und 1684 den geforderten Nachweis versäumt oder nicht erbracht hatten, wurde am 11. August 1781 als regimentstfähig rehabilitiert und zugleich der richtige Name statt Lauterburger, Luterburger oder gar Luthenburger wieder hergestellt. 1785 wurden die Wilhelmi und 1790 die Desgouttes auf ihr „demütiges Ansuchen“ regimentstfähig. Von dem Beschluß des Sommers 1783, daß die Regimentstfähigen ihrem Namen das „Von“ vorsetzen dürften, machte auf der Stube zu den Kaufleuten einzig die Familie Rodt Gebrauch. Am 22. September 1785 erscheinen zum ersten Mal im Manual Seckelmeister und Major von Rodt. Die unzweifelhaft nicht bloß regimentstfähigen, sondern auch regierenden — auch das war ein Unterschied — Familien Tschiffeli von Biel, Gruner, Mutach bedienten sich vor der Revolution nie des Von.

Das Große Bott versammelte sich noch im 16. Jahrhundert für alle Beschlüsse, jedesmal, wenn es nötig war, und darum sehr häufig. Seit es eine

vorberatende Behörde gab, wurde das Große Bott nur einmal im Jahre ordentlicherweise abgehalten, außerordentlich berufen in dringenden Fällen. Ihm blieben als wichtigste Geschäfte: 1. Die Gesellschaftsannahmen. 2. Die Rechnungs-Passation. 3. Die Wahl und Bestätigung der Beamten. Für Armen- und Vormundschaftsachen, die den Gesellschaften seit 1676 gesetzlich überbunden waren, konnte naturgemäß nicht das gesamte Bott berufen werden.

Seit dem 17. Jahrhundert mußten die Stubengesellen am Großen Bott in Mantel und Kabatt und mit dem Degen erscheinen. Je mehr die aristokratische Entwicklung fortschritt, desto mehr hielten sich die gemeinen Stubengesellen vom Großen Bott fern. Noch im 16. Jahrhundert hatte man jeden gebüßt, der nicht erschien. Davon war man abgekommen, seit das Große Bott im wesentlichen fast nur die Beschlüsse der Herren Vorgesetzten zu bestätigen hatte. Trotzdem sah man es nicht gern, daß die Stubengesellen den Verhandlungen fernblieben. Ausgeschlossen waren die „Bergeltstagten“ oder „Ausgetretenen“ und die Unterstützten. Die andern sollten es sich zur Ehre rechnen, beschließen zu helfen. Aber im 18. Jahrhundert gab es immer wieder Klagen über schwachen Besuch. 1781 beschloß man, nach dem Vorgang anderer Gesellschaften, die Stubengesellen brauchten nicht mehr in Mantel und Kabatt zu erscheinen, „in Hoffnung, die Herren Stubengenossen werden sich desto zahlreicher auf die allgemeine Versammlung einfinden, wenn der Charakter lediglich auf den Degen eingeschränkt sei“. 1785 beschränkte man den „verwandtschaftlichen

Abtritt“ bei Verhandlungen und Abstimmungen auf Geschwisterkinder nach Blutsverwandtschaft und Allianz. Es half nicht viel; denn noch 1790 erörterte man, wie man dem schwachen Besuch des Großen Bottes abhelfen könne. Dabei zählte die Gesellschaft um 1763 sechzig Stubengenossen, 1783 achtundachtzig, 1793 hundert. Es erschienen aber außer den Vorgesetzten nur einige wenige.

Die Versammlung des Großen Bottes fand in der früheren Zeit oft an einem Sonntag statt; später wurde der Samstag üblich, 1762 durch einen Beschluß festgelegt.

Die Gesellschaftsannahme war das erste Hauptgeschäft des Großen Bottes. Entweder handelte es sich um Söhne von Stubengenossen oder um „Uffere“, wobei man solche von andern Gesellschaften, Landberner, Eidgenossen und Ausländer („ganz Uffere“) unterschied. Der Einkauf in das eigentliche Stadtbürgerrecht war Sache des Staates und berührte die Gesellschaften nicht. Seit 1580 erhöhte der Staat die Gebühren beständig, so daß sie 1643 das Achtefache vom Jahre 1580 betrug: für Landesangehörige 400 $\%$ (gegen 50 $\%$ 1580), für Schweizer 800 $\%$ (gegen 100 $\%$), für Ausländer 1200 $\%$ (früher willkürlich). 1660 schloß der Rat das Bürgerrecht gänzlich auf zehn, 1694 gar auf zwanzig Jahre.

Die Aufnahmebedingungen der Gesellschaft waren im Anfang des 16. Jahrhunderts willkürlich und schwankend. Die älteste Eintragung in den erhaltenen Manualen aus dem Jahre 1513 lautet: „Item uf Sundag nest sant antonies dag anno XIII ward endpfangen zuo einem stubengfellen Meister

Hans der Scherer um VI fl und 1 nitze gelten und die mit win. daran gewert X β für die gelen mit win." Gleichviel bezahlten 1522 Meister Wilhelm der Hodenschneider und Meister Hans der Tischmacher. Man beachte die Gewerbe, die auf andere Gesellschaften gewiesen hätten, wenn das Handwerk damals bindend gewesen wäre. „Hans weilander an der Spitelgassen“ bezahlte auch VI fl . Auf die Handelsrechte weist der Zusatz hin: „und ist vorbehalten worden der elstab ob er dannoch feil hett, darum gehorsam zu syn“. 1523 bezahlte der Buchführer Hans ippigra (ippigras, ippocras) „von sant galen“ ebenfalls VI fl . Aber im gleichen Jahre mußten Meister Jost der buochbinder X fl Meister Hans der seckler von friburg XII fl , Meister Heinrich der Silberkremer und iacop kruse der seckler gar XIV fl und Meister Franz der sattler XI gulden oder fast 22 fl bezahlen. Die wenigsten hätten, wie man sieht, dem Gewerbe nach auf die Stube der Kaufleute gehört. 1525 erlegten viele wieder bloß VI fl , so meister hans von greirz der kürzner. 1527 wurde angenommen „Hans Keck von alfeld us Hessen umb VI gulden und wo er den gewerb wurd anfahen, so sol er noch II gulden geben, das ist im im gmeinen both für ghalten“. Es gab auch bedingte Aufnahmen. 1535 wurde Michel der schnider um VIII gulden aufgenommen, trotz der Abwanderung der Schneider nach Möhren und dem Vertrag von 1460, „mit denen fürwortten wan im etwas narrett (Nachrede) kem von bassel von wegen syns wortzenchen und er das nit ab im thätt mit recht der stuben an (ohne) schaden so sol er sin stubenrecht widerum verloren han und

ist im der elstab forbehalten und des thuochgewerb". Die Söhne von Stubengesellen wurden nicht umsonst angenommen, so 1539 „Hans Heckdorn petter Heckdorns sellgen sin sun an sins faters selgen statt der ouch unser truver stubengsell ein Zytt lang ist gshn um VI % und ein viermäßige gelten mit gut win". Petter biziuz brauchte dagegen 1542 nur eine „gelten mit win" zu geben. Sonst bewegten sich die Annahmsgebühren zwischen VI und XVI %.

Ordnung gab es erst durch den Ratserlaß vom Jahre 1544, der die Annahmsgebühr für einen, der das Gewerbe oder Handwerk treiben wollte, auf 10 Gulden oder 20 %, für einen, der darauf verzichtete, auf 10 % bestimmte. Söhne von Stubengesellen gaben nur die viermäßige Gelte mit Wein. Alle mußten Wehr und Waffen vorweisen und einen Feuereimer liefern. Diese Erfordernisse finden sich zuerst in unsern Manualen bei einer Annahme des Jahres 1552, die zugleich als Beispiel für die Annahmsformel in dieser Zeit dienen mag:

„Uff Sunntag den XVIII tag Januarii des 1552 jars sind in einem gemeinen pott zun Kouflütten für stubengselln uffgenommen und empfangen worden, namlich Hanns Walthart der Seyler und Christan Willanegger uff bitt des frommen und wisen Herrn Benner pastors, der den für willanegger pätten, Jeder umb X % pfennigen, ein viermäßige gelten voll gutts wyns mit sampt Irer gwer und harnasch und fürehmer, so ein jeder haben soll und das gutt verschaffen sye.“

Empfehlungen wurden allmählich üblich. Hans Pastor war Benner 1548 und wieder 1556.

1560 wurde zum erstenmal Erlegung der Reiskosten bei der Annahme ausdrücklich verlangt, und zwar von den Brüdern Höger, die als Söhne eines Stubengesellen sonst nichts zu bezahlen hatten.

Der Rat beaufsichtigte die Annahmen beständig. 1591 verfügte er, es sollten keine Fremden in die Gesellschaften aufgenommen werden; 1594, Predikantensöhne dürften nur, wenn der Große Rat sie als Bürger angenommen, Stubengesellen werden.

Jakob Tschiffeli „von Biell“, der Stammvater der Familie, wurde am 11. Juni 1596 als „hinterfässiger Bürger“ aufgenommen. Die Familie hatte aber sehr bald das volle Bürgerrecht und spielte eine große Rolle.

Im 17. Jahrhundert forderte man für das Stubenrecht 10 $\%$, für das Reiszgeld aber 20 $\%$. Immer verlangte man einen Zettel von der Bürgerkammer, daß die Angemeldeten zu Bürgern angenommen seien. Im Manual zum erstenmal erwähnt wird dieser Zettel bei der Annahme der Brüder „Steffen und Hippolitus Bärret (Berret) gebrüder, beid wirt zum Schlüssel allhir“. (7. April 1622.)

Im Jahre 1643 trat eine Erhöhung ein. Da mußten Johannes Brügger von Stein am Rhyn, Hans Jacob Morell von Nürnberg und Cunradt Schmid von Stein am Rhyn am 6. April 6 ⚡ Stubengeld und 9 ⚡ Reiszgeld für die Annahme erlegen, mit der Begründung: „Daß eine ehrengesellschaft das annemungsgelt ditzmal gesteigert, ist usser andern guten gründen auch darumb beschehen, daß wir gott lob ein schön inkommen und gut us guter hushaltung und sparen unser vorderen by-

samen habend und dann daß die beschwörden der Gesellschaft je länger je mer wachsend.“ Also zwei sehr verschiedene Gründe.

Ein Gelübde bei der Annahme wird zum erstenmal 1657 ausdrücklich erwähnt: „welche samptlich ihre gelüpt erstattet und abgelegt“. Seit 1658 konnte der Eimer durch Bezahlung von IV $\%$ (später mehr) ersetzt werden.

Von Gelehrten und Geistlichen forderte man nur das Reiszgeld. So wurden am 6. Hornung 1660 angenommen: „Herr Doctor Johann David Wilhelmi und Herr Professor Rues⁸⁾ Vorgesetzter des Klosters (des Alumnates für Studenten) allhier um 3 ✠ Reiszgeld. Im übrigen das was das Stubenrecht anbetrifft und sich uf 6 ✠ beloffen hätte, ist dasselbe ihr discretion heimgestellt worden, doch ohne Consequenz.“ 1675 aber wurde „mein ehrwürdiger und wohlgelehrter Herr Wullschleger, Hälffer der Stadt Bern, mit Erlag nün Cronen annemunggelts und eines Eymers“ aufgenommen, während für Peter Malacrida, Predikant zu Wyl, im Jahre zuvor kein Annahmsegeld vermerkt ist und die Herren Professor Rudolf Rudolf und Hans Rudolf Rastenhofer 1678 je 30 $\%$ bezahlten. Söhne von Stubengesellen hatten jetzt 3 ✠ oder 10 $\%$ zu geben: wer von einer andern Gesellschaft übertrat, wie Conradt Stanz 1684 von Pfistern, bezahlte nach der Bestimmung von 1683 30 Pfund oder neun Kronen, „ganz ussere“ 15 Kronen.

⁸⁾ Ueber ihn vergl. Haag: Die Hohen Schulen zu Bern, 1903, S. 76.

Ein gesetzlich bestimmtes Alter für die Gesellschaftsannahme gab es nicht. Jeder Bürger sollte „nach bezogener erster Eh innert Jahresfrist“ eine Gesellschaft annehmen. Versäumnis wurde dann nach einem Jahre mit 10 $\%$, nach zwei Jahren mit 20 $\%$, nach dreien mit 30 $\%$ und nachher mit Streichung bestraft. Da die Heirat vorausgesetzt wurde, war das Durchschnittsalter bei der Annahme ungefähr das 25. Jahr. Wer eine Nichtbürgerin heiratete, mußte vor allem nachweisen, daß sie 1000 $\%$ Vermögen hatte, und hatte dann für sie das sogenannte Einzugsgeld an die Stadt zu bezahlen, seit 1645 für eine Landbernerin 50 fr für eine Schweizerin aus einem andern Kanton 100 fr , für eine Ausländerin 150 fr . 1684 wurde das Einzugsgeld für eine Schweizerin auf 75 fr und für eine Ausländerin auf 100 fr herabgesetzt. Die Gesellschaft erhielt davon den dritten Teil.

Seit 1686 verlangte man statt des Feuereimers 6 $\%$ und statt der viermäßigen eine sechsmäßige Gelte mit Wein.

Bei Annahmen sah man nicht bloß auf den Ausweis durch den Schein der Burgerkammer und die Bezahlung der Gebühren, sondern auch auf Ruf und Sittlichkeit. Die Gesellschaft war nicht gezwungen, jeden Angehörigen ohne Unterschied anzunehmen. „Denne ist Rudolf Löuw wegen schlechten Lümbden und Criminalischen verübten Sünden seines Begehrens als auch ein Stubengsell anzenemen genzlichen abgewiesen worden.“ (17. Jenner 1690.) Er verlor sein Bürgerrecht, wurde vor das Burgernziel hinausgeführt und ausgewiesen.

Seit der Einführung der Bürgerkammer im Jahre 1680 unterschied man bei der Aufnahme nach dem vorgelegten Burgerschein immer zwischen dem alten oder regimentzfähigen Bürgerrecht und dem Rechte der Ewigen Einwohner.

Im 18. Jahrhundert waren neben der mit wenigen Ausnahmen selbstverständlichen Annahme der Söhne von Stubengesellen Neuaufnahmen sehr selten. Die Bedingungen blieben die gleichen. Der Neuangenehmene hatte früher die Gesellschaft beim Rechnungsmahl zu traktieren und der jüngste Stubengesell die „Ufwerter und Wynthreger“ zu besolden. 1677 bezahlte einer dafür z. B. 2 R 13 β 2 δ . Seit 1705 wurden statt des Traktamentes 2 Taler ins Almosengut bezahlt.

Von Neuaufnahmen finden sich bis zum Ende des Jahrhunderts nur folgende: 1700 wurden Daniel Herff von Straßburg und Jean le Maire von Markkirch, „Berleger und Einführer einer namhaften Tuchmanufaktur“ aufgenommen, aber mit ausdrücklicher Betonung, daß die Annahme aus freiem Willen geschehe, und mit Verwahrung dagegen, daß „Kaufleuten schuldig seye, einen jeden, der Kaufmannschaft treibt, ohne Unterscheidt zu Stubengenossen anzunehmen“. Vom Stuben- und Almosengut blieben sie ausgeschlossen, bis sie sich durch eine „Verehrung“ besonders eingekauft hätten. 1708 verweigerte man dem Krämer de Buigneulle die Aufnahme. Den Zettel des Rats vom Jahre 1727 wegen Zuteilung der neuen Bürger an die Gesellschaften durch das Los lehnte Kaufleuten höflich ab. Der Kaufmann Soot wurde 1729 angenommen, aber „keineswegs

von rechtswegen, sondern aus paurer Affektion und Liebe gegen seine Person". 1737 nahm das Bott Dr. med. Maser als Ewigen Einwohner an, den Seidenfabrikanten Meschbacher dagegen wies es 1739 ab.

1790 bestimmte der Rat die Bürgerannahme neu und machte die Gesellschaftszuteilung durch das Los gesetzlich. So kam 1794 der Ratsherr und Gerichtschreiber Samuel Hunziker von Narau auf Kaufleuten. Er mußte „innert Jahr und Tag“ dem Armentgut 90 Mark feinen Silbers bezahlen, was schon im Februar geschah.

Rehabilitationen kamen bei den Annahmen hie und da vor. So meldeten sich 1715 Peter Hagelstein, Generalmusikant, der sechszwanzig Jahre außer Landes gewesen war, und Franz Gobett. Hagelstein, der Sohn des Herrn Samuel, des Zunftschreibers, wurde 1716 angenommen „mit einer guten Censur, fürhin ein besser Leben zu führen“. Er sollte den Stubenzins nachbezahlen, brannte aber noch im gleichen Jahre durch und überließ Weib und Kind dem Almosen. Franz Gobett, der Buchbinder, wurde wegen einer verbotenen und unrechtmäßigen Ehe abgewiesen. 1720 meldeten sich Emanuel Lutemburger, gewesener Hauptmann in Holland, des Apothekers Daniel Sohn, Messerschmied Liecht und Goldschmied Leu. Alle drei wurden abgewiesen: Hauptmann Lutemburger, weil er sich mit einer Holländerin verheiratet und durch allzu langes Warten mit der Bezahlung des Einzuggeldes seine Rechte eines Ewigen Einwohners verscherzt hatte, Liecht und Leu aus andern Gründen. Im nächsten Jahre

wurde dann Lutenburger doch aufgenommen und im Februar 1722 auch Liecht, nachdem man unterdessen versucht hatte, ihn der Gesellschaft zu Schmieden zuzuschieben, und er dort dreimal abgewiesen worden war. Leu blieb ausgeschlossen. 1765 richtete die Gesellschaft eine Anfrage an die Gnädigen Herren, ob Hauptmann Hieronymus Gruner, des Predikanten sel. von Hindelbank Sohn, seit langem mit einer römisch-katholischen Frau verheiratet, nicht zu streichen sei. Die Antwort fehlt. 1768 wurde Johann Samuel Ganting, Messerschmied, Sohn des Schneiders Ganting, der als Soldat nach Halle ausgewandert und 1743 gestrichen worden war, als regimentsfähiger Bürger rehabilitiert; ebenso 1786 der Hafnermeister Andreas Gaudard, dessen Vater, der Goldschmied Hans Rudolf, Stadtfähnrich zu Bacha in Hessen, 1743 ebenfalls gestrichen worden war, weil er das Stubenrecht nie angenommen hatte und vierzig Jahre außer Landes war. Im Jahre 1798 endlich nahm man unter dem Druck der Revolution den Bürger J. J. Gruner auf, der behauptete, seine Vorfahren seien auf Kaufleuten zünftig gewesen, obgleich er es nicht beweisen konnte. Er bezahlte die 1790 festgesetzte Einkaufssumme von 90 Mark feinen Silbers an das Armengut.

Zeigt sich schon bei diesen seltenen Neuaufnahmen und Wiedereinsetzungen das Bestreben, die Zahl der Stubengenossen einzuschränken und nur die ehelichen Nachkommen der angesehnen Gesellschaftsmitglieder anzunehmen — die unehelichen suchte man, wenn irgend möglich, abzuschieben —, so war das 18. Jahrhundert auch die Zeit, da Kaufleuten

besonders stark die Stellung einer geschlossenen Gesellschaft verteidigte und den Uebertritt von Handelsleuten aus den Handwerksgeellschaften bei den Annahmen regelmäßig verweigerte. So wurde 1703 der Spezierer Johann Heinrich Steiger, auf Mohren zünftig, abgewiesen, „so lieb und angenehm Herrn Steigers Person und Qualiteten der Ehrenden Gesellschaft wären“, aber „um böser consequenz wegen“, weil die „Ehrende Gesellschaft von führender Handlung wegen Niemanden anzunehmen schuldig“. Bürger „so Handelslüth sind“, seien „ohne Unterscheid auf einer und anderer Gesellschaft zünftig, in deme die Handlung eine Kunst und kein Handtwerk, da bekannt, daß alle die so Kunst üben, auf ihrer Eltern Gesellschaft verbleibend“. 1711 verweigerte das Große Bort dem Wadtmann Johann Jakob Faßnacht von Schmieden die Aufnahme mit der Begründung, „daß Kaufmannschafft kein Handtwerk, um derentwillen das rohte Buch an die Gesellschaften bindet, sondern eine Kunst, gleich Mahleren, Goldschmieden, Apothekeren, Schärereren, Zucker- und Bastetenbecken und andere freye Begangenschaften mehr, welche ihrer Väteren Gesellschaft erhalten“. 1713 wies man ihn zum zweitenmal ab, und 1714 kam dann der Vergleich mit Schmieden zustande, wonach Kaufleuten den 1698 auf Schmieden abgeschobenen Rotgießer Zollinger wieder aufnahm, Faßnacht aber bei Schmieden blieb. 1724 wurde Handelsmann Langhaus, auf Gerbern zünftig, abgewiesen. Die Klage der Gesellschaft zu Gerbern blieb ohne Erfolg. 1730 begann dann der große, hinlänglich bekannte Streit mit Pfistern wegen des Wadtmanns

Sibner⁹⁾). Der Prozeß wurde erst 1735 durch Rät und XVI entschieden, und Pfistern behielt den Sibner. Fürsprech Zehender erhielt für seine Bemühungen 50 Louisd'or und Bauherr Müller als „discretion“ eine Medaille von 15 Dukaten. Schon vorher (1732) war es mit Schuhmachern zu einem Vergleich gekommen wegen der Abweisung des Niklaus Brunner. Das Zerwürfniß löste sich in Minne, und die Vorgesetzten der beiden Gesellschaften luden sich gegenseitig zum Rechnungsmahl ein. Das wesentliche Ergebnis aller dieser Streitigkeiten war, daß Kaufleuten keine Handelsleute von andern Gesellschaften annahm, dagegen keine auf Gesellschaftskosten erzeugenen Kinder entweder kein Handwerk lernen ließ, das zu einer Gesellschaft verpflichtete, oder die ausgebildeten Handwerker behielt.

So führten die Gesellschaftsannahmen als erstes Geschäft des Großen Bottes oft zu bewegten Verhandlungen. Sie waren wichtig, weil auf ihnen der eigentliche Bestand der Gesellschaft beruhte, und weil durch Abwehr unberechtigt erscheinender Ansprüche die Gefahr einer allzu großen Armenlast verhindert werden konnte.

Erst 1763 bestimmte das Große Bott, es sollten gemäß der Verfügung von 1680 gesonderte Annahmungsrollen für die Alten Bürger und die Ewigen Einwohner geführt werden.

Zur Annahme hatte der Bewerber persönlich zu erscheinen und sein Anliegen selbst oder durch den Mund eines Vorgesetzten vorzubringen. Er mußte

⁹⁾ Vergl. die gedruckte, erwähnte „Procedur“ und die ausführliche Darstellung bei Lauterburg-von Rodt S. 19—25.

die Armatur, Ober- und Untergewehr, und einen Feuereimer vorweisen oder, statt des letzteren, die Bescheinigung, daß er 40 Bagen dafür bezahlt habe. Sein Burgerschein mußte vorliegen und der Nachweis einer rechtmäßigen Ehe nebst einer Quittung über Bezahlung des Einzuggeldes, falls seine Frau keine Bürgerin war. War das alles in Ordnung befunden, so las ihm der Stubenschreiber die wichtigsten Artikel der burgerlichen Pflichten vor, nämlich außer dem Besitz der Armatur die Pflicht, sich bei Brandfällen auf dem bestimmten Platz einzufinden, die Versammlungen des Bottes zu besuchen und alle gesellschaftlichen Vorschriften und Beschlüsse getreulich zu befolgen. Darauf legte der Kandidat ein feierliches Gelübde in die Hand des Obmanns ab und war nun Stubengeselle zu den Kaufleuten und damit erst, wenn seine Familie regimentfähig war, zur Wahl in den Rat der C C und zu allen staatlichen Aemtern und Würden berechtigt.

Der Neuangenehmen hatte für Anbringung seines Wappens im Borsaal zu sorgen. Man hielt dabei auf Genauigkeit. So mußten z. B. die Wappen Mutach und Tschiffeli auf der Tafel einmal nach dem burgerlichen Wappenbuche verbessert werden. Uneheliche hatten „einen Barren“ im Wappen zu führen.

Die Annahmsgebühren, deren Bezahlung die Annahme erst vollgültig machte, waren sich gleich geblieben. Außer der Hauptgebühr waren seit 1763 dem Stubenmeister und Seckelmeister noch 2 $\frac{1}{2}$ 10 B. „Stubenmeister — und Annehmungstraktamentsgeld“ und dem Stubenschreiber 1 $\frac{1}{2}$ zu ent-

richten. Ein Einkauf ins Reiszgeld wurde schon seit 1683 nicht mehr gefordert. So kam die Annahme den Sohn eines Stubengestellten am Ende des Jahrhunderts insgesamt auf 7 ∇ 7 B. zu stehen. Dazu bezog die Gesellschaft noch ihren Anteil am Einzugsgeld, wenn er eine Nichtbernerin zur Frau hatte, mit 16 oder 25 oder 33 $\frac{1}{3}$ Kronen. Die Geistlichen, die früher ganz frei ausgegangen waren, hatten seit 1719 bei der Annahme 20 Kronen ins Armengut zu bezahlen. Die Fremden aber bezahlten seit 1790 für das Stubenrecht die erwähnten 90 Mark feinen Silbers oder 1296 Kronen, also eine ganz bedeutende Einkaufssumme, die dem Armengute der Gesellschaft zufiel.

Das zweite regelmäßige Geschäft des Großen Bottes war die Rechnungspassation, **Hauptrechnung** geheißen¹⁰⁾. In der ältesten Zeit, auf die unsere

¹⁰⁾ Zu einer ausführlichen Darstellung des Finanzwesens ist hier nicht der Ort noch Raum. Ich muß mich auf das Wichtigste beschränken und verweise noch unten auf die Geldgeschäfte der Waisenkommision. Zu vergleichen ist bei Lauterburg-von Rodt der Abschnitt auf S. 108. — Eines muß nachdrücklich gesagt werden: die von Zesiger in seinem Zunftwesen und in der Geschichte Weberns versochtene Ansicht, das Stubengut sei aus dem Reiszgeld hervorgegangen, ist durchaus irrig. Das Stubengut ist auf die oben angegebene Weise entstanden. Sparsamer Haushalt und gute Verwaltung mehrten es. Das Reiszgeld wurde nie dazu gerechnet, ja bis zum Jahre 1785 nicht einmal an Zins gelegt, sondern bar vorrätig gehalten. Auch 1785 wurde es nicht mit dem Stubengut vermischt, sondern für sich verrechnet. Erst 1793 überließ dann der Rat das Reiszgeld den Gesellschaften gegen eine direkte Steuer als Verzinsung und die Verpflichtung, das Kapital im Notfall einzuzahlen. Obgleich weit über dem gesetzlichen Bestand, spielte die Summe keine Rolle.

Manuale zurückreichen, hatten einzig die Stubenmeister Rechnung abzulegen. Ihre Einnahmen waren die Annahms- und Einzugsgelder, der regelmäßige Stubenzins der Stubengesellen (1 % — die ledigen Gesellschaftsangehörigen, die die Gesellschaft noch nicht angenommen hatten, bezahlten 10 Schillinge), die Zinsen von Läden, Keller und Pulverstampfe, die Gebühren. Die Ausgaben waren Unterhalt des Hauses, Beiträge an die Gesellschaftsmähler, bescheidene Besoldungen. Der Ueberschuß der Einnahmen wurde kapitalisiert und sorgfältig verwaltet. Daraus entstand das Stubengut, das eine von der laufenden Stubenmeisterrechnung getrennte Verwaltung erforderte. So kam eine Rechnung des Seckelmeisters dazu, noch ehe das Amt dieses Namens genannt wird. Dann legten auch die Hänfeler oder Pfänder über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab: die bezogenen Gebühren und Bußen der Handelspolizei und die Beschaffung von Ellstäben und Besoldung der Markthelfer. Der kleine Ueberschuß kam auch ins Stubengut, wie ein allfälliger Mehrertrag der Pulverstampfe, seitdem diese nicht mehr verpachtet, sondern in Regie betrieben wurde.

Das erste Beispiel einer Rechnungsablage stammt aus dem Jahre 1513 und ist eine Stubenmeisterrechnung:

„Item hat iacob wns und iacob schwyzer unser meister rechnung geben minen herren und meistern zuo den koufflüten um alles das ih zuo rechnen hentt ghan das innemen und usgeben und bliben die zwen meister schuldig minen heren und meister XXVII % XVIII ß 8 d und ist die rechnung beschehen uff

der helgen drig künigen bitt im XIII jar in bywesen
baltisar Binschernou der alt großweibel und hans
Gartenmacher und baltiser stoller und ander gnuog.“

Der älteste Bericht über eine Seckelmeisterrech-
nung, bedeutend später, lautet: „Uf der Helgen drigen
künige dag im MV^c und L jar (1550) do hatt
mehster hans leman Rechnung geben einer stuben
zun kouflütten als um sin verwaldung von fines
ampts wägen von dem vergangen MV^t XLVIII jar
also nach abzug fines innemens und ouch usgebens
so plibt meister Hans leman einer stuben schuldig
von fines ampts wägen an pfennigen II^t XXIII
pfund VIII β und ist das korn vom XLVIII jar
nit abgerechnet worden.“ Das Korn von „drig mütt
Dinkel“ Bodenzins überließ man dem Seckelmeister
als Besoldung.

In gleicher Weise ging die Rechnungspassation
auch im 17. und 18. Jahrhundert vor sich. Fast
ohne Ausnahme konnte die Rechnung „als ehrbar
und ufrecht gut geheissen und passiert werden“ (1655).
1673 geschah die Stiftung eines besonderen Almosen-
gutes, indem man zu diesem Zwecke 12,000 fl
aus dem Stubengut ausfonderte. Diese Summe
reichte indessen bald nicht mehr aus, so daß sehr oft
große Beträge aus dem Stubengute für Unter-
stützungen herübergenommen werden mußten.

Die Reihenfolge der Passationen am Großen
Botte war im 18. Jahrhundert die, daß man mit
der kleinen Pfänderrechnung begann, dann zu der
Stubenmeisterrechnung fortschritt und mit der Al-
mosen- und Stubengutsrechnung des Seckelmeisters

abschloß. Bei der ersten handelte es sich um Zehner, bei der zweiten um Hunderte, der dritten allmählich um Tausende und der letzten um Zehntausende von Pfund. Das Vermögen nahm stetig zu, trotz der Belastung des Armengutes, in dem immer beträchtliche Legate die wachsenden Unterstützungen ausglich.

Nach Erledigung der Rechnung ging das Große Bott zu den Wahlen über, die gewöhnlich eine rasche Erledigung fanden. Im Anfang des 16. Jahrhunderts waren bloß die Stubenmeister und die Pfänder oder Hänfeler zu wählen.

Die Stubenmeister führten die Aufsicht in der Stube und leiteten die Versammlungen. Es waren immer zwei Stubenmeister im Amt, von denen der erste als regierender bezeichnet wurde. Als solcher amtete er im zweiten Jahre und trat nach der Rechnungspassation am Großen Bott zurück, der zweite rückte an seine Stelle, und es wurde ein neuer gewählt. Ebenso hielt man es mit den Pfändern oder Hänfeler, nur nicht mit solcher Regelmäßigkeit. Als sich die Gesellschaft einen Obmann gab, sank das Amt der Stubenmeister in seiner Bedeutung. Sie erhielten eine Besoldung, seit 1655: 25 $\%$, vorher 10 $\%$. Das Bott wählte oft die jüngsten, eben erst angenommenen Stubengesellen zu Stubenmeistern. Die Instruktion von 1770 umschrieb die Pflichten der Stubenmeister nach dem Herkommen: Sie haben den Obmann zur Sitzung abzuholen und nachher wieder heimzubegleiten, ebenso am Ostermontag ins Münster und zurück. Der regierende Stubenmeister ist Stimmenzähler und hat

Stichtentscheid. Sie führen die Aufsicht über das Gesellschaftshaus. Sie sollen einziehen: die Gebühren von Schultheiß und Amtleuten und Beamteten (Kemter-Anlagen und andere Gebühren); „die Annehmungsgelder, das Geordnete für den Feuer-eimer, die Leichtuch- und Totenbahrgelder, den Laden- und Kellerzins, die von allfällig auf der Gesellschaft vorkommenden Streitigkeiten fallende Bußen und was andere Schuldigkeiten und Einkünften mehr sein mögen“. Ferner bezieht er für die Gesellschaft den Stubenzins von allen Gesellschaftsgenossen, auch den noch nicht angenommenen und ledigen und den unterstützten. Ausgenommen sind nur die Pfründer. „Shme gebühren hingegen die Gefälle, so nicht verrechnet werden, als Käse, Hüener und dergleichen.“ Bei Feuerlärm muß er sich sofort in das Gesellschaftshaus verfügen. Er hat auch die Wappentafeln in Ordnung zu halten und den Schild der Unehelichen mit „einer Barre“ zu versehen. Als „Entschädnuß“ erhält er 12 Kronen. Will einer das Amt nicht führen, so kann er sich mit 15 Kronen loskaufen. — Das Große Bott wählte den Stubenmeister auf Vorschlag der Vorgesetzten. Sofort nach der Wahl legte er das Gelübde ab und stellte zwei Bürgen für das Silbergeschirr, das er zu verwalten hatte. Erst in der ersten Sitzung nach der Revolution erhielten die Stubenmeister ihre Plätze neben dem Obmann, und der regierende Stubenmeister hatte die Umfrage am Bott stehend vorzunehmen (27. März 1798).

Die Hänfeler¹¹⁾ oder Pfänder wählte das Große Bott von jeher in gleicher Weise wie die Stubenmeister, doch wurde oft einer mehrere Jahre wieder bestätigt. Der Hänfeler oder Pfänder oder Pfandmeister verpflichtete sich gleich nach der Wahl auf die besondere Instruktion, die seine Pflichten, Elle, Maß und Gewicht zu setzen, die Gewürzpulver zu untersuchen und über die Marktleute und die Einhaltung der Zeit zu wachen, worin eben die „Freiheiten“ der Gesellschaft bestanden, ausführlich in allen Einzelheiten mit Angabe aller Bußen und Gebühren enthielt. Von der Uebernahme des Amtes konnte man sich mit 15 Kronen loskaufen.

Der Pulverstampfer, der die Gewürzstampfe der Gesellschaft, eine ihr gehörige, obrigkeitliche Pulvermühle an der Matte, leitete und eine Nacht dafür bezahlte, wurde auch vom Großen Bott gewählt, war aber kein Beamter, sondern eben ein Wächter. Pulverschäker und „Inwäger“ als besondere Beamte finden sich nur bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Dann ging ihr Amt in dem der Pfänder auf.

Hatte das Große Bott jedes Jahr einen Stubenmeister und einen Hänfeler zu wählen, so wurde die Stelle des Obmanns nur besetzt, wenn der Inhaber gestorben oder zurückgetreten war oder ein anderer Stubengenosse einen höheren Rang im Staate erreicht hatte. Denn als Obmann wählte man jeweilen den Vornehmsten, am liebsten ein Mitglied

¹¹⁾ Das Wort kommt von Hansa = Handelssteuer, aus der ursprünglichen Bedeutung Handelsinnung; — setzen, vom mittelhochdeutschen *sacht*, *fechten* bedeutet prüfen. Vergleiche „Fassfeder“.

des Kleinen Rates oder einen Sechzehner. Der Obmann war das eigentliche Haupt der Gesellschaft. Erwähnt wird das Amt ausdrücklich erst am 3. Wintermonat 1662. Von da an aber finden wir die Ehrenstelle beständig besetzt. Beim Rücktritt des ersten mit Namen genannten Obmanns, Steffen Perret, am 18. Jenner 1667 heißt es: „Und wilen Ein Ehrende Gesellschaft ohne Haupt nit wol regiirt werden kan und nohtwendig um allerhand fürfallender Sachen willen Ein Obmann sein muß, also ist grad damals an sein des Herrn Perret statt zum Obmann durch das einhällige mehr erwählt worden Herr Samuel Tschiffeli, gewesener Schultheiß zu Büren“. Bis zur Revolution hatte die Gesellschaft 18 Obmänner. Davon waren 2 Gruner, aber Stiftschaffner Samuel Gruner zweimal, 3 Tschiffeli, 4 Rodt und 5 Mutach. Der Obmann erhielt bei seinem Amtsantritt einen rotsamtenen, mit dem Gesellschaftswappen gestickten Siegelbeutel, den man 1749 durch Jungfer Rosalie Desgouttes hatte brodieren lassen, „zu mehrerer anständigkeitt und kommlichkeit“. In dem Beutel waren das große und kleine Gesellschaftsiegel, beide auf Silber graviert. Die alten Siegel wurden 1773 wegen Schadhastigkeit und „grotesquer und unordentlicher gravur“ durch neue ersetzt¹²⁾. Außerdem hatte der Obmann einen „gelbledernen Sack mit Gewölbs- und Schafftsschlüsseln“, eine Siegelpresse und verschiedene Instruktionen. Er leitete die Versammlungen, auf dem gekrönten, mit dem Gesellschaftswappen gezierten

¹²⁾ Der Siegelbeutel ist jetzt im historischen Museum deponiert. Siehe Jahresbericht 1916, S. 43, Nr. 8372.

Lehnstessel sitzend. Bei den Verhandlungen ist aber kaum je ein Obmann persönlich hervorgetreten. Selbst Anträge zu stellen oder seine persönliche Meinung stark zu vertreten, schickte sich offenbar nicht für ihn.

Die eigentlichen Beamten wurden ebenfalls vom Großen Botte gewählt, und zwar auf unbestimmte Zeit. Nur beim **Secfelmeister** versuchte man vorübergehend die Einführung einer bestimmten Amtsdauer. Die Einsetzung des Amtes finden wir schon 1523 mit der Notiz: „Item im 15^{ten} und XXIII jar hand die meister zuon kouflütten hinder meister hans lenman geleit LX ℥ in biwesen alt Gartenmacher und Ludwig ringler.“ Die Bezeichnung Secfelmeister fehlt noch. Sie kommt 1556 zum erstenmal vor. Seine Aufgabe war Verwaltung des Gesellschaftsgutes — die laufenden kleineren Einnahmen und Ausgaben besorgte der Stubenmeister — und Rechnung „von sinem innemen und usgeben von wägen unser genannten gesellschaft der stuben von kouflütten“. Seine Besoldung waren drei Mütt Bodenzins. 1659 erhielt er zum ersten Mal „zu etwas recompens und dankbarer erkanntus ein ehrliches Trinkgeschirr“. Diese „recompens“ wurde immer größer. Seit 1676 findet sich außer den 3 Mütt Bodenzins eine jährliche fixe Besoldung von 133 ℥ 6 β 8 δ = 40 ♣ . 1736 war sie auf 100 ♣ gestiegen, und die „recompens“ wuchs auf 50 bis 100 Taler und Medaillen von 15 bis 30 Dukaten. 1759 bestimmte man die Besoldung auf 4% der eingehenden Zinsen und 1% der anzuwendenden Kapitalien statt der 12 Mütt Bodenzins — so viel waren es indessen geworden. Die Gratifikationen sollten wegfallen. Nach einem

Beschluß von 1729 sollte kein Standesglied Seckelmeister werden. Die Instruktion von 1770 bestätigte die Beschlüsse von 1759, doch wurde das Prozent der anzuwendenden Kapitalien wieder durch die 12 Mütt Bodenzins ersetzt. Nach sechs Jahren sollte der Seckelmeister sein Amt zu anderweitiger Disposition übergeben, konnte aber wieder gewählt werden. Er war zugleich Almosner. Das Amt stand wegen seiner Wichtigkeit in hohem Ansehen, und die Passationen im 17. und 18. Jahrhundert triefen von Dankbarkeit und Hochachtung gegen den Rechnungssteller. Gewissenhafter und kluger Amtsführung war denn auch die Zunahme des Gesellschaftsvermögens zu verdanken. In den drei Jahrhunderten kam ein einziges Mal eine Unregelmäßigkeit vor.

Der Seckelmeister mußte jährlich bestätigt werden. Das Gleiche war der Fall bei dem Stubenschreiber, der auf unbestimmte Zeit gewählt wurde. Eine Unterschrift der Verhandlungen findet sich zuerst 1585, Wilhelm von Wald. Die Seckelmeisterrechnung verzeichnet seit 1609 den „Jahrlohn des Schrybers“ mit 5 $\%$. 1622 heißt er „Gesellschaftschryber“ und 1625 zuerst Stubenschryber. Er hatte sämtliche Sekretariatsgeschäfte zu besorgen, und die recht beträchtliche Arbeit war mit einer sehr bescheidenen Besoldung bedacht (seit 1640: 15 $\%$ jährlich, um 1660: 25 $\%$, seit 1689: 30 $\%$, 1726: 30 ⚡ , 1750: 50 ⚡), die allerdings durch Gratifikationen ziemlich verbessert werden konnte. Seit 1620 bis zur Revolution hatte die Gesellschaft 14 Stubenschreiber, worunter 3 Lauterburg, die zusammen 44 Jahre lang das Amt versahen. Bei der Wahl des Landmajors Kienberger im Jahre 1724 entschied das Große Bott, der Stu-

Stubenschreiber brauche kein geschworener Schreiber oder Notar zu sein, „zumahlen diese Stubenschreiberei mehr dem Sekretariat als aber Notariat anhängig“. Rienberger versah das Amt fast 20 Jahre lang. Die Instruktion von 1770 verlangte dagegen einen geschworenen Schreiber, doch ließ man diese Bestimmung später wieder fallen. Ueber seine Besoldung war in der Instruktion nichts gesagt. Nach der Wahl hatte er ein Gelübde abzulegen. Er hatte allen Verhandlungen als Sekretär beizuwohnen und, wenn er verhindert war, „einen Vicarium auf seine Kosten zu stellen“. Bei Feuersbrunst in der Stadt hatte er sich sofort ins Gesellschaftshaus zu begeben, um nöthigenfalls das Archiv zu retten.

Das Amt des **Umbieters**, der zu den Versammlungen zu bieten hatte, wird 1636 zum erstenmal erwähnt. Er wurde am Großen Bott bestätigt. Die Besoldung betrug: 1686: 3 ✠ , 1729: 12 ✠ , 1737: 18 ✠ , 1764: 24 ✠ . Neben den Botengängen lagen ihm Dienstleistungen und die Besorgung der Leichenbegängnisse ob; die Gebühren dafür mußte er abliefern.

Außer den Wahlen der Beamten erledigte das Bott noch die Wahl der Beigeordneten zum Vorgesetztenbott und der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen, wenn Ersatz nötig war. Den Schluß der Verhandlungen bildete die Mitteilung der eingelangten Ratszettel und die Verlesung der sogenannten Feuer- und Lärmordnung mit der genauen Angabe der Verhaltensmaßregeln.